

*Liturgiereform im Streit der Meinungen* (Studien und Berichte der Katholischen Akademie in Bayern, Bd. 42). Würzburg, Echter, 1968. 11,4×20,8, 161 S. – Brosch. DM 9,50.

In Referaten einer Tagung der Katholischen Akademie in Bayern, die für den Druck überarbeitet und mit Anmerkungen versehen wurden, äußerten sich W. Dürig – München über die Bedeutung der Liturgie im Gesamtzusammenhang der kirchlichen Reform, J. Pascher – München über den augenblicklichen Stand und die zu erwartenden weiteren Schritte der Liturgiereform, H. B. Meyer – Innsbruck über Beharrung und Wandel im Gottesdienst und H. Rennings – Trier über Reform des Gottesdienstes aus Treue zur (recht verstandenen) Tradition. F. Messerschmid – Tutzing stellte als Laie Erwägungen zur Liturgiereform an.

Gemeinsam sind den lesens- und erwägenswerten Ausführungen, die sich gegenseitig gut ergänzen, die Bejahung der Liturgiereform, die Hervorhebung ihres ekklesialen Bezugs und die Betonung, wichtiger als die Erneuerung der Riten und Texte – so unerlässlich sie ist – sei die vom Konzil inaugurierte Erneuerung des christlichen Geistes aus den Quellen. Zum Beitrag Meyers sei richtiggestellt, daß der Liturgierat selbst nicht der Ritenkongregation eingegliedert worden ist (103 Anm. 20), sondern seit 1967 nur eine Personalunion zwischen dem Präsidenten und Sekretär des Rates einerseits und dem Präfekten der Ritenkongregation und seinem Untersekretär für Liturgie andererseits besteht.

Auf Einwände gegen die Liturgiereform gehen die Referate von Messerschmid, Rennings und vor allem Meyer ein. Sie werden im umfangreichen Beitrag unter dem Titel *Una voce – nunc et semper* durch den Präsidenten der Internationalen Föderation *Una voce*, Dr. Eric

M. de Saventem – Paris, in einer Weise vorgelegt, die nicht besser Informierte beeindrucken kann. Er sieht die Kirche in erster Gefahr, um die Früchte des 2. Vaticanums gebracht zu werden, weil ein Paramagisterium von Experten, konzentriert im römischen Liturgierat, sich der Auslegung des Konzilswillens bemächtigt hat und bemüht ist, alle jene Tendenzen (»Kommunitarismus, Klassizismus und Funktionalismus – allesamt mit einem starken Hang zur Desakralisation«) doch noch zu legitimieren, die im Konzil selbst auf Widerstand gestoßen waren.

Solche »entmystifizierenden«, parakonziliäre Tendenzen sieht v. S. bereits verwirklicht vor allem in der »radikalen Vernakalisierung der Liturgie«, in der »völlig unbegründeten und unbegreiflichen Abschaffung der Kniebeuge beim »et incarnatus est«, in der »Erlaubnis für den Zelebranten, Daumen und Zeigefinger nach der Konsekration wieder zu spreizen«, in der »radikalen Umkehrung der Altäre«, im »stehenden Empfang der heiligen Kommunion«, in der »Verwendung »gewöhnlichen« Brotes« und der »Erlaubnis, die Wandlungsworte laut ins Mikrophon zu sprechen. So hat sich das Konzil die Reform sicherlich nicht gedacht«. Er behauptet, die etwa von Kardinal Alfrink erhobene Forderung jeder Ortskirche, auch im Bereich der Liturgie den Glauben nach ihrer kulturellen Besonderheit leben zu dürfen, sei nichts als geistige Zersplitterung, die nur noch eine Weile durch die Formel von der »Einheit in der Vielfalt« überdeckt werde. Er meint ferner, der Liturgierat habe dem Konzil in der Frage der Volkssprache Schizophrenie bescheinigt. Eindeutig parakonziliär und vermessend sei es, wenn der Sekretär des genannten römischen Rates, A. Bugnini, eine »Reform der Riten von Grund auf« als notwendig bezeichnet.

Demgegenüber fordert v. S. u. a., die »durch konziliäre Verfügung legitimierten« Vorversuche seien gänzlich neu zu regeln (während eine zunehmende öffentliche Meinung in der Kirche die bisherigen Grenzen für die offiziellen »Experimente« als zu eng ansieht). Wegen der gegenwärtigen Glaubenskrise, über deren Ausmaß sich das Konzil nicht im klaren war, sei die vom Konzil »selbst ins Auge gefaßte« Revision des Ordo Missae ebenso wie die (inzwischen erfolgte) Einführung neuer Eucharistiegebete »sine die« zurückzustellen. Die Bischofssynode sollte vielleicht die Berufung einer zentralen Kommission »unter der Autorität der Ritenkongregation und des Heiligen Offiziums« zur Überprüfung der liturgie-parakonziliären Strömungen empfehlen. Sie müßte aber jedenfalls für die Bewahrung des lateinisch-gregorianischen Erbes verbindliche Anordnungen erlassen. Die Hierarchie, die in ihren Hirtenreflexen teilweise paralysiert sei, dürfe nicht nur Eigenmächtigkeit verurteilen, sondern müsse endlich auch jene zur Verantwortung ziehen, »die für

diese sich erschreckend häufenden Übergriffe die geistige Verantwortung tragen«. Die eucharistische Anbetung als Frucht der gemeinsamen Eucharistiefeier sei »in den Mittelpunkt des religiösen Lebens« der Pfarrgemeinde zu stellen. Die Apostolische Konstitution Johannes' XXIII »Veterum Sapientia« sei als dringliche Aufgabe der postkonziliären Zeit zu verwirklichen (während sie in der Tat schon bei ihrem Erlaß Utopisches forderte, wie zum Beispiel die lateinische Sprache in den theologischen Vorlesungen: selbst in den päpstlichen Universitäten Roms ist man dabei, sie aufzugeben).

Einiges, was zum Beitrag »Una voce – nunc et semper« zu sagen wäre, ist in den Beiträgen von Meyer, Pascher und Rennings wenigstens kurz ausgesprochen. Dem Vf. mangelt anscheinend die Unterscheidung zwischen dem, was unaufgebbar ist, und dem, was sich nicht nur ändern kann, sondern unter Umständen ändern muß (vgl. Art. 21 der Liturgiekonstitution). Ferner scheint ihm die Gabe der Unterscheidung zu fehlen zwischen dem religionsgeschichtlich »Sakralen« und der von Christus geforderten Anbetung »im Geist und in der Wahrheit«.

Die genannten Autoren weisen auch die Unterstellung zurück, das Konzil habe der Liturgiekonstitution zugestimmt (mit vier Gegenstimmen!), ohne die von den Experten bereits damals intendierten Maßnahmen gehnt zu haben, während es doch durch die dem Schema beigegebenen Declarationes und die Berichte der Konzilskommission durchaus informiert wurde. Selbst in den wenigen Fällen, in denen die offizielle nachkonziliäre Durchführung der Liturgiekonstitution über den Wortlaut einzelner Artikel hinauszugehen scheint, war diese Entwicklung ausdrücklich offengehalten worden. Sie entspricht zudem durchaus dem in anderen Artikeln formulierten »Geist« der Erneuerung. Pascher verweist z. B. S. 46 mit Recht auf Artikel 33 der Liturgiekonstitution als Begründung für die Einführung der Volkssprache für Präfation und Kanon.

Zu ergänzen wäre: Der Präsident der Una Voce jagt einem Phantom nach, wenn er die praktische Verwirklichung der Liturgiekonstitution durch den römischen Liturgierat als Werk von Experten mit einem »fast ... ungebrochenen Monopol der hierarchischen Willensbildung« ansieht, unter denen die Liturgiekonstitution »so gut wie keine wirklichen Freunde hat« und die zugleich »als Publizisten über ein praktisch uneingeschränktes Monopol der Meinungsbildung« verfügen. Bisher ist es, was das angebliche publizistische Monopol betrifft, der Una Voce-Bewegung durchaus gelungen, das Ohr der kirchlichen Öffentlichkeit zu erreichen, z. B. über KNA und Kirchenblätter, die inzwischen eindeutig schismatische Traditionalistenbewegung in den Vereinigten Staaten sogar über Rundfunk und Fernsehen. Was aber das angebe-

liche Monopol der »hierarchischen Willensbildung« durch die Experten betrifft, sollte v. S. wissen: Die ohne Spur eines Beweises in ihren Intentionen geschmähten Experten können ihre Vorschläge im Liturgierat – zu dem sehr viele Kardinäle und Bischöfe zählen, die man nicht gerade als liturgische Avantgardisten bezeichnen kann – nur einbringen, wenn diese sich auf Wort und Geist der Liturgiekonstitution berufen. Die vom Liturgierat in qualifizierter Mehrheit angenommenen Entwürfe werden von römischen Kongregationen (immer von den Kongregationen der Riten und des Glaubens, je nach Inhalt auch von anderen; dazu kam im Herbst 1967 die Prüfung der Grundlinien der Reform durch die römische Bischofssynode) nicht nur geprüft, sondern nicht selten auch geändert. Sie werden schließlich vom Papst selbst nach oft langwieriger persönlicher Prüfung in forma specifica und verbindlich promulgiert.

Letzteres weiß v. S. durchaus; »Die plena potestas des Papstes genügt natürlich, um eine an sich parakonziliare Entwicklung vollauf zu legitimieren. Aber damit erlangt diese Entwicklung als solche nicht das Recht, sich auf das

Konzil zu berufen, und sie kann weiterhin als nicht dem Konzilswillen entsprechend bezeichnet oder sogar kritisiert werden. Denn die Amtskirche ist bis in ihre höchste Spitze hinauf weder in allem, was sie tut, noch geschweige in allem, was sie unterläßt, unfehlbar« (136). Das Recht zu einer solchen Kritik ist unbenommen. Den Beweis aber, daß die von Papst erlassenen Weisungen wirklich dem Konzilswillen widersprechen, hat v. S. weder erbracht noch wird er ihn erbringen können.

Auch sonst wünscht der Leser Beweise für Behauptungen. Etwa wie diese: »Die Kirchen sind (nach der Liturgiereform) nicht voller geworden, im Gegenteil«. Dem widersprechen mindestens für große Teile der Kirche die an den Liturgierat gesandten, in der Zeitschrift des Liturgierats »Notitiae« laufend veröffentlichten Erfolgsberichte der Bischöfe. Aber selbst wo es so ist, wie v. S. behauptet, wäre zu beweisen, daß das Phänomen nicht nur nach der Reform auftrat (aus manchen anderen Gründen), sondern ihretwegen.

Münster

E. J. L e n g e l i n g